



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
27. Juni 2022

Resolution 2639 (2022)

verabschiedet auf der 9076. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. Juni 2022

Der Sicherheitsrat,

besorgt *feststellend*, dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 18. März 2022 (S/2022/247) und 1. Juni 2022 (S/2022/447) über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

betonend, dass beide Parteien die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens von 1974 zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien einhalten und sich streng an die Waffenruhe halten müssen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die laufenden militärischen Aktivitäten gleichviel welcher Akteure in der Pufferzone nach wie vor potenziell die Spannungen zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien verschärfen, die Waffenruhe zwischen den beiden Ländern gefährden und ein Risiko für die örtliche Zivilbevölkerung und das Personal der Vereinten Nationen vor Ort darstellen,

mit dem Ausdruck seines Dankes in dieser Hinsicht an die UNDOF für die Verbindungsarbeit, die sie leistet, um zu verhindern, dass die Situation über die Feuereinstellungslinie hinweg eskaliert,

mit dem Ausdruck seiner Beunruhigung darüber, dass mit der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien der Konflikt zu einem Flächenbrand in der Region zu werden droht,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über alle Verstöße gegen das Truppenentflechtungsabkommen,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Lage im Einsatzgebiet der UNDOF, einschließlich der Feststellungen bezüglich des Abfeuerns von Waffen über die Feuereinstellungslinie hinweg sowie anhaltender militärischer Aktivitäten auf der Bravo-Seite der Pufferzone, und in dieser Hinsicht unterstreichend, dass sich in der Pufferzone keine Militärkräfte, kein militärisches Gerät und kein Personal außer denen der UNDOF befinden sollen,



mit der Aufforderung an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien, die militärischen Aktionen im ganzen Land, einschließlich im Einsatzgebiet der UNDOF, einzustellen und das humanitäre Völkerrecht zu achten,

feststellend, dass nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel, explosive Kampfmittelrückstände und Minen eine erhebliche Gefahr für das Personal der Vereinten Nationen im Einsatzgebiet der UNDOF darstellen, und in dieser Hinsicht *unter Betonung* de

Präsenz in ihrem Einsatzgebiet durch Patrouillen und die Wiederherstellung von Stellungen auf der Bravo-Seite,

Kenntnis nehmend von dem Plan des Generalsekretärs für die Rückkehr der UNDOF auf die Bravo-Seite auf der Grundlage einer laufenden Bewertung der Sicherheitslage in der Pufferzone und den umliegenden Gebieten und weiterer Erörterung und Abstimmung mit den Parteien,

daran erinnernd, dass die Entsendung der UNDOF und das Truppenentflechtungsabkommen von 1974 Schritte auf dem Weg zu einem gerechten und dauerhaften Frieden auf der Grundlage der Resolution [338 \(1973\)](#) des Sicherheitsrats sind,

unter Hinweis auf Resolution [2378 \(2017\)](#) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass Daten zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien genutzt werden, um die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Mission zu verbessern, und ferner unter Hinweis auf Resolution

Auslieferung der Ausrüstung der UNDOF und der vorübergehenden Nutzung alternativer Ein- und Abgangshäfen, soweit erforderlich, um eine sichere Truppenrotation und die weitere Versorgung zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern über alle Aktionen, die die UNDOF an der Erfüllung ihres Mandats hindern, umgehend Bericht zu erstatten;

7. *fordert* die Parteien *auf*, alle erforderliche Unterstützung bereitzustellen, damit die UNDOF die Übergangsstelle Quneitra entsprechend den festgelegten Verfahren in vollem Umfang nutzen kann, und die aufgrund von COVID-19 bestehenden Einschränkungen aufzuheben, sobald es die sanitären Bedingungen erlauben, damit die UNDOF ihre Tätigkeit auf der Bravo-Seite verstärken und so ihr Mandat wirksam und effizient erfüllen kann;

8. *ersucht* die UNDOF, im Rahmen ihrer vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen, sowie die Mitgliedstaaten und die maßgeblichen Parteien, im Einklang mit Resolution [2518 \(2020\)](#) alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit und Gesundheit des gesamten Personals der UNDOF zu schützen, unter Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-

